



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und  
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

3. Juni 2013

Seite 1 von 4

An die  
Präsidentin des Landtags  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VB3 8944 (A) 1.2.6

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 837 2232

**Kleine Anfrage 1105 vom 23.04.2013  
des Abgeordneten Hanns-Jörg Rohwedder der Fraktion der  
PIRATEN „Endlagerung des Uranmülls aus der Urananreicherungsanlage Gronau“,  
LT-Drs.: 16/2710**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Integration und Soziales und dem Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz wie folgt:

**Vorbemerkung der Landesregierung:**

Anlagengenehmigungen nach §7 des Atomgesetzes (AtG) können gemäß §17 AtG nicht befristet werden.

Genehmigungen zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 7 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung zum Beispiel in der Nuklearmedizin, in der Forschung oder in Industriebetrieben werden in der Regel nicht befristet. Die Lagerung radioaktiver Stoffe im Rahmen solcher Genehmigungen erfolgt nur im Rahmen des Umgangs. Endet der Umgang,

Dienstszitz:  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude:  
Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mweimh.nrw.de  
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 704, 709,  
719 bis Haltestelle  
Poststraße

werden angefallene radioaktive Abfälle an die Landessammelstelle abgeliefert.

Seite 2 von 4

- 1. Trifft die Aussage der Bundesregierung zu, dass die Urenco tatsächlich selbst entscheiden darf, ob das abgereicherte Uranhexafluorid sowie das später dekonvertierte Uranoxid tatsächlich als „Wertstoff“ oder als Atommüll zu sehen ist?**

Nach § 9a des Atomgesetzes (AtG) hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass anfallende radioaktive Reststoffe schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden. Urenco als Betreiberfirma der Urananreicherungsanlage Gronau betrachtet das bei der Urananreicherung entstehende abgereicherte Uran (Tails) als Wertstoff, weil in ihm noch ein beträchtlicher Anteil des spaltbaren Isotops U-235 verbleibt, welcher abhängig von wirtschaftlichen Faktoren durch Weiteranreicherung zur Kernbrennstoffherstellung genutzt werden kann. Sollte eine Verwertung nicht absehbar sein, muss das abgereicherte Uran als radioaktiver Abfall geordnet beseitigt werden. In den atomrechtlichen Genehmigungen für die Urananreicherungsanlage Gronau ist deshalb u.a. geregelt, dass spätestens ab einer Tails-Lagerauslastung von 50% mit der Errichtung des Zwischenlagers für Uranoxid (Uranoxidlager) und den weiteren Vorbereitungen zur Tailsentsorgung (Dekonversion von Uranhexafluorid in das chemisch stabile Uranoxid) zu beginnen und der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde jährlich ein Verbleibensnachweis von Tails für sechs Jahre im Voraus vorzulegen ist. Die Prüfung dieses Verbleibensnachweises durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde beinhaltet auch die Frage der Verwertung oder geordneten Beseitigung des abgereicherten Urans.

- 2. Welche objektiven Kriterien gibt es im Genehmigungsbescheid von 2005 oder in einem anderen Genehmigungsbescheid in Zusammenhang mit dem Bau bzw. dem Ausbau der Urananreicherungsanlage Gronau, wann und unter welchen Bedingungen abgereichertes Uran, das bei der Urananreicherung als Abfallstoff anfällt, als Atommüll zu sehen ist?**

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

- 3. Wie will die Landesregierung vermeiden, dass die Urenco die zeitlich unbefristete Lagerungsmöglichkeit von bis zu 60 000 Tonnen Uranoxid in Gronau nicht zu einer kostengünstigen oberirdischen „End“-Lagerungsmöglichkeit missbraucht?**

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

- 4. Welche rechtlichen bzw. politischen Möglichkeiten hat die Landesregierung, eine faktische Endlagerung der bis zu 60 000 Tonnen Uranoxid in Gronau zu verhindern?**

Es wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

- 5. Welche anderen oberirdischen bzw. unterirdischen Lagerstätten von Nuklearmaterial oder Atommüll gibt es in Deutschland, die mit einer unbefristeten Lagerungsgenehmigung versehen sind (bitte nach Ort, Art der Atomanlage und dem jeweiligen Lagerungsinhalt aufschlüsseln)?**

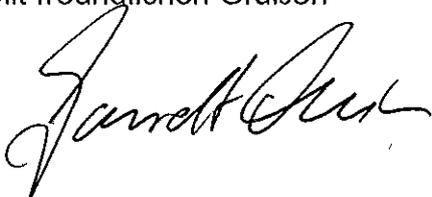
In NRW gibt es keine unterirdischen Lagerstätten für die Lagerung radioaktiver Abfälle („Nuklearmaterial“ bzw. „Atommüll“).

In der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein Westfalen werden schwachradioaktive Abfälle bis zur Abführung an eine Anlage des Bundes (Endlager) gelagert. Die Genehmigung der Landessammelstelle ist nicht befristet; sie ist keine kerntechnische Einrichtung i.S.d. § 2 Abs. 3a Nr. 1. Atomgesetz und damit keine „Atomanlage“.

Die Forschungszentrum Jülich GmbH lagert in verschiedenen Einrichtungen auf ihrem Forschungsgelände schwach und mittelradioaktive Abfälle bis zur Ablieferung an eine Anlage des Bundes. Die Genehmigungen für diese Lagerung sind nicht befristet.

Im Übrigen wird auf die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlichten Berichte zum „Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle“ sowie auf die Vorbemerkung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Garrelt Duin